



Brüssel, den 17. Februar 2020
(OR. en)

5760/1/20
REV 1

FIN 58
PE-L 4

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018
– *Annahme*

1. Der Haushaltsausschuss hat im Januar und Februar 2020 den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018¹ geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)² des Rechnungshofs bilden.
3. Der Rechnungshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die Einnahmen für das Haushaltsjahr 2018 rechtmäßig und ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind.

¹ ABl. C 340 vom 8.10.2019.

² Akronym der französischen Bezeichnung "Déclaration d'assurance".

4. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hat der Rechnungshof sein Prüfungsurteil eingeschränkt, nachdem er festgestellt hatte, dass die mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (hauptsächlich die auf Kostenerstattungsbasis getätigten, komplexen Vorschriften unterliegenden Ausgaben) eine wesentliche Fehlerquote aufweisen, während die in erster Linie auf Zahlungsansprüchen basierenden Ausgaben, die weniger komplexen Vorschriften unterliegen, keine wesentliche Fehlerquote aufweisen. Insgesamt ist der Rechnungshof der Ansicht, dass die geschätzte Fehlerquote nicht umfassend ist.
5. Der Haushaltsausschuss hat am 6. Februar 2019 Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Laut der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046³, insbesondere Artikel 70 Absatz 4, und gemäß der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁴ Dok. 5761/20 ADD 1.

7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates⁵ vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission⁶ vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen, insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁷.
8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und gemäß Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁸.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt;
 - die in ANLAGE 1 wiedergegebene gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande in sein Tagungsprotokoll aufnimmt;
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die oben genannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten Bemerkungen zu übermitteln, und den in der ANLAGE 2 wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

⁵ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁶ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁷ Dok. 5762/20 ADD 1.

⁸ Dok. 5763/20 ADD 1.

**Gemeinsame Erklärung Schwedens und der
Niederlande zur Entlastung zur Ausführung
des EU-Haushaltsplans für 2018**

Bezug nehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2018,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018
- und die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018

erklären Schweden und die Niederlande Folgendes:

Wir bedauern, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote nach wie vor über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt und 2018 gegenüber 2017 gestiegen ist, von 2 % auf 2 %;

wir bedauern, dass der Europäische Rechnungshof zum fünfundzwanzigsten Mal in Folge keine eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Fehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt;

wir bedauern, dass die Ausführung des EU-Haushaltsplans seit Jahren nicht den vereinbarten Normen entspricht. Wir können nicht marginale Verbesserungen in einigen Bereichen loben, wenn gleichzeitig ein großer Betrag im EU-Haushaltsplan anfällig für hohe Fehlerquoten bleibt;

wir heben hervor, wie hoch der Unterschied zwischen der geschätzten Fehlerquote für erstattungsbasierte Zahlungen (4,5 %) und derjenigen für anspruchsbasierte Ausgaben (unter 2 %) ist, und betonen, dass die Senkung der Fehlerquoten für erstattungsbasierte Zahlungen oberste Priorität sein muss. Der große Unterschied zwischen den Fehlerquoten macht deutlich, dass eine Reform der Verwaltung des EU-Haushaltsplans notwendig ist, die die Anwendung weniger komplizierter Fördervorschriften und eine stärkere Ergebnisorientierung beinhalten sollte;

wir sind besorgt über die Mängel bei den Prüfbehörden, die vom Rechnungshof aufgedeckt wurden. Die Arbeit der Prüfbehörden spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsausgaben. Daher fordern wir alle an der Verwaltung und Kontrolle der Ausführung des EU-Haushaltsplans beteiligten Akteure dazu auf, ihre Arbeit weiter zu verbessern, um neben der Vereinfachung von Fördervorschriften und Durchführungsverfahren – sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten – positive Auswirkungen auf die geschätzte Fehlerquote zu erzielen;

wir bedauern, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote im Kohäsionsbereich erheblich gestiegen ist, und zwar von 3,0 % im vergangenen Jahr auf 5,0 % in diesem Jahr, und nach wie vor deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % liegt. Wir stellen fest, dass die geprüften Ausgaben von 8,0 Mrd. EUR im Jahr 2017 auf 23,6 Mrd. EUR im Jahr 2018 gestiegen sind. Da das Fehlerrisiko für diesen Teil der Ausgaben jedoch hoch ist, erscheint der Betrag im Vergleich zur Gesamthöhe der Zahlungen von 54,5 Mrd. EUR relativ niedrig und könnte auf der Grundlage einer Risikoanalyse steigen;

wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin Anstrengungen für eine bessere Ergebnisorientierung und ergebnisorientierte Verwaltung zu unternehmen. Zur Gewährleistung von Vertrauen und Legitimität ist es unabdingbar, dass durch den EU-Haushalt ein echter Wert für die Bürgerinnen und Bürger der EU geschaffen wird. Bei den laufenden Beratungen über den MFR sollte geprüft werden, wie der EU-Haushaltsplan umzugestaltet wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können;

wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts und der Ausführungsrahmen für die geteilte Mittelverwaltung vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Primärkontrollen zu legen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden. Einfachere, transparentere und vorhersehbarere Regeln sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame und korrekte Verwaltung von EU-Mitteln;

wir ersuchen die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Bemühungen zur Förderung der Transparenz und Verlässlichkeit von Prüfungen im Hinblick auf Entwicklungen, die die Anwendung des Grundsatzes der Berücksichtigung vorliegender Prüfungen zum Ziel haben, zu verstärken und die jährlichen Kontrollberichte der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich zu machen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2020 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5760/1/20 REV 1 + 5760/20 ADD 1 + 5760/20 ADD 1 COR 1.